

bauverein nicht jenen acht Ellen mächtigen Flöz zum Abbau brachte. Trete aber der letztere ein, so sei dieser Verein verpflichtet, ihm, dem Petenten, oder seinem Nachbesitzer eine Entschädigung von 1600 Thalern baar zu bezahlen.

Im Jahre 1888 sei unerwartet eine Senkung der Oberfläche seines bebauten Grundstückes eingetreten, durch welche er sowohl an den Gebäuden als auch in dem Gewerbebetriebe geschädigt worden sei, indem er Tanzvergünstigungen gar nicht mehr habe abhalten, das Schaufgewerbe aber nur in sehr beschränktem Umfange habe ausüben können.

Die Ursache dieser Bodensenkung könne nur in dem Abbaue der unter seinem Grundstück oder daneben befindlichen Steinkohlen gesucht und gefunden werden.

In dem hierauf auf seinen Antrag eingeleiteten Verfahren wegen Feststellung und Vergütung des Schadens habe das Bergamt einen Besichtigungs- und Verhandlungstermin abgehalten, in welchem die Vertreter des Erzgebirgischen Actien-Steinkohlenbauvereins und des Zwickauer Steinkohlenbauvereins erklärt hätten, daß ihrerseits seit einer langen Reihe von Jahren unter dem Grundstück des Petenten und in dessen Umgebung ein Steinkohlenabbau nicht betrieben worden sei, auch die alten Baue schon längst zum Bruche gekommen seien und von ihnen die Bodensenkung nicht herrühren könne.

Dagegen habe der Vertreter des von Arnim'schen Werkes zugegeben, daß seitens dieses Werkes in neuerer Zeit die Steinkohlen längs der Grenze des geschädigten Grundstückes abgebaut worden seien; er habe aber bezweifeln zu müssen geglaubt, daß die Bodensenkung davon herrühre. Schließlich habe der Director des von Arnim'schen Werkes auf amtliches Befragen noch wörtlich folgende Erklärung abgegeben: „Bei Abfahung der Grenze an dem Kästner'schen Grundstück war ein starker Brandgeruch wahrnehmbar; wahrscheinlich sind die Kohlen unter dem Kästner'schen Grundstück verbrannt und dadurch die vorliegende Bodensenkung herbeigeführt worden.“ Diese Erklärung sei sofort zu Protokoll genommen worden. Auf seinen, des Petenten Vorhalt aber, daß auch unter seinem Grundstück unberechtigter Weise 25 000 bis 30 000 Karren Kohlen abgebaut worden seien und dadurch die Bodensenkung herbeigeführt sei, habe dann der genannte Director wörtlich erklärt: „Ich will das gar nicht in Abrede stellen, wir können die Kohlen abbauen, wenn dieselben für den Grenznachbar nicht mehr erreichbar sind; ich gestehe, diese Kohlen abgebaut zu haben.“

Diese Erklärung des Directors habe aber im Protokolle keine Aufnahme gefunden.

Ihr gegenüber erscheine der ihn abweisende Bescheid des Bergamtes, welcher, wie er glaube, auf der Annahme beruht, daß nicht festzustellen gewesen sei, welche Ursachen der Bodensenkung zu Grunde lagen, eben so bedenklich wie beschwerlich.

Im weiteren Verlaufe seiner Darstellung unterzieht der Petent das Verhalten des Bergamtes und der Staatsanwaltschaft, welcher er vorwirft, ihrer Pflicht zum Einschreiten gegen den Director der von Arnim'schen Werke wegen Eingriffes in fremdes Eigenthum nicht genügt zu haben, einer absprechenden Kritik und theilt sodann mit, daß er den Rechtsweg beschritten habe, und in dem letzteren auch in erster Instanz abgewiesen worden sei, daß er aber gegen das erstinstanzliche Urtheil Berufung eingelegt habe und in Folge dessen die Sache vor dem königlichen Oberlandesgericht schwebt.

Beigefügt hat Petent seiner Eingabe die Abschrift der Entscheidung, welche von den Ministerien der Finanzen und des Innern in der Recursinstanz im Verwaltungsverfahren ertheilt worden ist.

Aus dieser Entscheidung, in Verbindung mit der eigenen Sachdarstellung des Petenten, ergibt sich, daß Petent im Verwaltungsverfahren, in welchem er zunächst seine angeblichen